

Düsseldorf, den 06.02.2012

## **BGH-Urteil bestätigt: Freie Anlageberater müssen nicht über Provisionen aufklären**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat erneut bestätigt, dass freie Anlageberater nicht ungefragt über ihre Vergütung aufklären müssen. Die Karlsruher Richter gaben der Revision einer Anlageberatungsgesellschaft statt, die ein Anleger wegen fehlender Aufklärung über die Provision auf Schadensersatz aus fehlerhafter Kapitalanlageberatung in Anspruch genommen hatte (Urteil vom 19. Januar 2012, Az. III ZR 48/11). „Mit der Entscheidung stellt der BGH ein weiteres Mal klar, dass die Kick-back-Rechtsprechung nicht für freie Anlageberater gilt“, so Dr. Udo Brinkmüller von BMS Rechtsanwälte als Anwalt der beklagten Berater.

Der Kläger hatte im Dezember 2003 auf Empfehlung der beklagten Beratungsgesellschaft Anteile an einem geschlossenen Medienfonds in Höhe von 55.000 Euro plus Agio gezeichnet. Die Beraterin erhielt für die Empfehlung eine Vergütung von 7% der Zeichnungssumme, was sie dem Kläger nicht mitteilte. Nachdem der Fonds nicht die erhofften Gewinne erbracht hatte, klagte der Anleger vor dem Landgericht Düsseldorf auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung aus dem Beratungsvertrag, weil die Beraterin es unterlassen hätte, ihn über die Höhe ihrer Provision aufzuklären. Das Landgericht gab der Klage auf Ersatz des Zeichnungsschadens weitgehend statt; die Berufung der Beklagten vor dem Oberlandesgericht hatte keinen Erfolg.

Anders die Revision der Beklagten zum BGH: Die obersten Zivilrichter stellten fest, die Beklagte sei nicht verpflichtet gewesen, den Kläger unaufgefordert über die genaue Höhe ihrer Vergütung für die Empfehlung der Fondsanlage aufzuklären. Sie verwiesen dabei auf die ständige BGH-Rechtsprechung, nach der ein freier, nicht bankmäßig gebundener Anlageberater – anders als eine Bank – gerade nicht verpflichtet ist, ungefragt über seine Provision aufzuklären. Der Anleger habe kein schützenswertes Vertrauen darin, dass ein freier, von ihm selbst nicht vergüteter Anlageberater keine Leistungen des Kapitalsuchenden erhalte. Diese Differenzierung zwischen Banken und freien Beratern sei verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG, 1 BvR 2514/11). Grund hierfür ist die typischerweise unterschiedliche Erwartungshaltung beim Kunden.

Der BGH hob das Berufungsurteil des OLG Düsseldorf auf und verwies den Fall, weil weitere angebliche Pflichtverletzungen nicht abschließend behandelt wurden, zur neuen Verhandlung und Entscheidung in der Sache an das OLG zurück.

### **Pressekontakt:**

Dr. Udo Brinkmüller  
Partner  
T 0211 5809880  
[brinkmoeller@bms-kanzlei.de](mailto:brinkmoeller@bms-kanzlei.de)

Silke Haars  
Kommunikation  
T 0211 93 88 94 30  
[mail@silkehaars.de](mailto:mail@silkehaars.de)